



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 19.12.2017, Zahl 852-0/2018(2)Oa,
Abfallgebührenordnung

Gemäß des 10. Abschnittes der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (LGBl. 17/2004), in
Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 18.11.1994, Zahl 139/1/1994-I, wird
verordnet:

Die Verordnung der Gemeinde Globasnitz vom 21.12.2016, Zahl 852-0/2017 Oa, mit der Gebühren
für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung und die Abfallgebühren für die Abfuhr
des Biomülls ausgeschrieben wurden, wird wie folgt geändert:

§ 1

Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Höhe der Abfallabfuhr- und Abfallbeseitigungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung
der Zahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter mit der Zahl der Abfuhrtermine und dem
Gebührensatz.

(3) Die Gebühren betragen je Abfuhrtermin und Entleerung:

a) im Abholbereich:

Je 80 Liter Müllbehälter	€ 5,10
Je 120 Liter Müllbehälter	€ 7,80
Je 240 Liter Müllbehälter	€ 15,50
Je 1100 Liter Müllbehälter	€ 57,20

b) im Sonderbereich:

Je von der Gemeinde ausgegebenen 60 Liter Müllsack	€ 3,80
--	--------

(4) Die Gebühren für die Abfuhr des Biomülls betragen je Entleerung:

Je 80 Liter Müllbehälter	€ 5,10
Je 120 Liter Müllbehälter	€ 6,10
Je 240 Liter Müllbehälter	€ 15,50

§ 3
Fälligkeit

(1) Die Abfallabfuhr- und Abfallbeseitigungsgebühr im Abholbereich ist am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15.11. festzusetzen.

(2) Die Abfallabfuhr- und Abfallbeseitigungsgebühr im Sonderbereich ist mit der Übergabe der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

§ 4
Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bürgermeister
Bernhard Sadovnik